

**Verordnung
über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht.
Vom 25. November 1935.**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird zur Durchführung des § 20 des Wehrgesetzes und der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) folgendes verordnet:

§ 1

Einberufung zu Übungen der Wehrmacht

Angehörige der Reserve, der Ersatzreserve, der Landwehr und in Ostpreußen auch des Landsturms werden in dem vom Reichskriegsminister jährlich bestimmten Umfang durch Einberufungsbefehl des Wehrbezirkskommandos oder im Auftrage des Wehrbezirkskommandos zu Übungen einberufen.

§ 2

Allgemeine Leistungen der Wehrmacht

(1) Nach § 1 oder auf Grund freiwilliger Meldung zur Ableistung einer Übung Einberufene erhalten während der Dauer der Übung von der Wehrmacht Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Löhnung oder Übungsgeld. Sie erhalten im Falle der Erkrankung freie Heilfürsorge.

(2) Auf Einberufene, die infolge der Ableistung einer Übung einen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, ist das Wehrmachtverforgungsgesetz anzuwenden.

§ 3

Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern der freien Wirtschaft

(1) Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter, der nach § 2 Abs. 1 einberufen ist, ist von dem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Ableistung der Übung zu beurlauben.

(2) Der Angestellte oder Arbeiter hat den erhaltenen Einberufungsbefehl mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) vorzulegen.

(3) Die Beurlaubung zu einer Übung der Wehrmacht gibt dem Unternehmer (Arbeitgeber) nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Angestellte oder Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer (Arbeitgeber) während der Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen.

(4) Der Urlaub zur Teilnahme an einer Übung der Wehrmacht ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaubs zu gewähren. Der Unternehmer (Arbeitgeber) kann jedoch den sonst zustehenden Erholungsurlaub entweder in dem gleichen oder im nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel dieses Urlaubs, jedoch um nicht mehr als zehn Tage kürzen, wenn er dem Angestellten oder Arbeiter für die Dauer des Übungsurlaubs das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der nach § 5 ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen weiterzahlt. Dauert die Übung weniger als zehn Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen.

§ 4

Gewährung von Unterstützung

(1) Wer auf Grund des § 2 Abs. 1 zu einer Übung der Wehrmacht einberufen wird, kann in den im § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382) — Leibeserziehungsverordnung — vorgesehenen Fällen auf Antrag für die Dauer der Übung die dort bestimmten Unterstützungen erhalten. § 6 Abs. 3 der Leibeserziehungsverordnung gilt entsprechend. Satz 1 gilt jedoch nicht für die im § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Personen.

(2) Für die Stellung des Antrags und für die Auszahlung der Unterstützungen gelten die Vor-

schriften des § 6 Abs. 4 der Leibeserziehungsverordnung.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu gewährenden Unterstützungen fallen der Wehrmacht zur Last.

§ 5

Sozialversicherungsverhältnis

(1) Für Versicherte, die auf Grund des § 2 Abs. 1 zu einer Übung der Wehrmacht einberufen werden, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung, der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Bestimmungen des § 5 der Leibeserziehungsverordnung.

(2) Der den Versicherungsträgern aus Abs. 1 entstehende Aufwand fällt der Wehrmacht zur Last. Das Nähere über die Höhe, die Verteilung und Auszahlung des von der Wehrmacht zu zahlenden Betrags bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 6

Beurlaubung von Angehörigen der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe

(1) Beamte von Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder und Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe haben den Antrag auf Urlaub zur Ableistung einer Übung mit dem Einberufungsbefehl ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle vorzulegen. Der Urlaub ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 zu bewilligen.

(2) Die Dienstbezüge sind während des Urlaubs bis zu einer Dauer der Übung von vier Monaten, bei der Luftwaffe von sechs Monaten fortzuzahlen. Der Erholungsurlaub ist in dem gleichen oder, wenn in diesem Jahre Erholungsurlaub nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel dieses Urlaubs, jedoch nicht um mehr als zehn Tage zu kürzen. § 3 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Abs. 1 ist auf Angestellte und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffent-

lichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) sinngemäß anzuwenden. Ferner ist auf diese Angestellten und Arbeiter auch Abs. 2 anzuwenden, wenn sie einen eigenen Hausstand führen oder die Übung länger als vier Wochen dauert. Die Dienstbezüge sind jedoch um die nach § 5 ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen zu kürzen. Für andere als die im Satz 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter gilt § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß Dienstbezüge während des Übungsurlaubs nicht gewährt werden. Hinsichtlich der Urlaubskürzung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 wird unterstellt, daß die Angestellten und Arbeiter im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wieweit die durch Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit auf die Ausbildungs- und Probefristzeit anzurechnen ist. Wird durch die Ableistung der Übung die Beendigung der Ausbildungs- oder Probefristzeit hinausgeschoben, so ist das allgemeine Dienstalter um diese Zeit vorzurücken. Die durch Ableistung von Übungen verbrachte Zeit ist auf Wartezeiten voll anzurechnen und als Dienstzeit im Sinne der Tarifordnungen (einschließlich der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge) des öffentlichen Dienstes anzusehen.

§ 7

Zurückstellungsgründe

(1) Aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen können nach § 1 Einberufene von der Ableistung der Übung zurückgestellt werden. § 20 b und c, § 21 Abs. 3 und 4, §§ 23 und 24 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) — Musterungsverordnung — sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Es kann demnach zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister,

2. ein Wehrpflichtiger, der Eigentümer, Inhaber, Pächter oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen, industriellen, gewerblichen oder kaufmännischen Betriebs ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen, der Hausstand oder der Betrieb unverhältnismäßig große Vermögensnachteile erleiden würden,
3. ein Wehrpflichtiger, der in einem einzelnen dringenden Falle nachzuweisen vermag, daß er in geeigneter Weise nicht vertreten werden kann und in seinem beruflichen Fortkommen oder seiner Erwerbstätigkeit einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde, wenn er nicht zurückgestellt wird.

(3) § 25 Abs. 8, 10 und 11, §§ 26 und 27 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Antrag auf Zurückstellung

(1) Jeder Einberufene, seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau und sein Unternehmer (Arbeitgeber) können bis spätestens zwei Wochen nach Empfang des Einberufungsbefehls seine Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde beantragen. Gleichzeitig hat der Antragsteller das Wehrbezirkskommando hiervon schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 6 der Musterungsverordnung gelten sinngemäß.

§ 9

Entscheidung

über den Zurückstellungsantrag

(1) Die Kreispolizeibehörde prüft den Antrag. § 46 Abs. 5 Satz 3 der Musterungsverordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Antrag ist von der Kreispolizeibehörde mit einer Stellungnahme dem Wehrbezirkskommandeur zuzuleiten, der nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde entscheidet.

(3) Der Entscheid ist schriftlich dem Antragsteller zuzuleiten und abschriftlich der Kreispolizeibehörde mitzuteilen.

(4) § 50 Abs. 1 und 2 und § 51 Abs. 1 bis 3 der Musterungsverordnung gelten sinngemäß. Die im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung des Wehrersatzinspektors ist endgültig. Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

§ 10

Unabkömmlichkeit

Die Leiter von Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts können zu Übungen einberufene Beamte, Angestellte und Arbeiter, wenn ihre Stellvertretung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, gegenüber dem Wehrbezirkskommando für zeitweise unabkömmlich erklären. In diesem Falle ist der für zeitweise unabkömmlich Erklärte vom Wehrbezirkskommandeur zurückzustellen.

§ 11

Entmilitarisierte Zone

Für die entmilitarisierte Zone gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 2 der Musterungsverordnung.

§ 12

Strafbestimmung

Wer der Einberufung zu einer Übung nicht Folge leistet, wird nach den Militärgesetzen bestraft.

§ 13

Geltungsdauer

§§ 4 bis 6 treten mit der Verkündung einer abschließenden gesetzlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 31. März 1936 außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg